Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M- V, S. 612), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBl. M- V, S. 20) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern vom 28.03.2013 (GVOBl. M- V, S. 667) beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Altentreptow entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen

Nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigungen werden an den Gemeindewehrführer, seinen/ seine Stellvertreter und andere Funktionsinhaber gezahlt:

Funktion	€/ Monat
Gemeindewehrführer	170,00
stellv. Gemeindewehrführer	85,00
stellv. Gemeindewehrführer	85,00
Jugendfeuerwehrwart	50,00
stellv. Jugendfeuerwehrwart	25,00
Atemschutzgerätewart	25,00
Hauptmaschinist ELW 1	25,00
Hauptmaschinist TLF	25,00
Hauptmaschinist HLF	25,00

Hauptmaschinist MTW	25,00
Hauptmaschinist DLK	25,00
Hauptmaschinist LF 20	25,00
Hauptmaschinist Boot	25,00
Bekleidungswart	25,00
Verantwortlicher Verpflegung	25,00

§ 3

Zuwendungen

(1) Die Stadt Altentreptow stellt der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung- und Förderung jährlich 4.500,00 € zur Verfügung.

(2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für das Gemeinwohl zahlt die Stadt Altentreptow auf Antrag der Wehrführung- unabhängig von anderen Ehrungen- nachfolgende Jubiläumsprämien für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow:

Jubiläum	**€**
10 Jahre	100,00
15 Jahre	150,00
20 Jahre	200,00
25 Jahre	250,00
30 Jahre	300,00
35 Jahre	350,00
40 Jahre	400,00
45 Jahre	450,00
50 Jahre	500,00
55 Jahre	550,00
60 Jahre	600,00
65 Jahre	650,00
70 Jahre	700,00

Die Jahreszahl ergibt sich aus der gesamten geleisteten Zeit in einer Freiwilligen Feuerwehr. Vor Erreichen einer Jubiläumsprämie muss eine 5-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow als Erstmitglied bestehen. Ausnahmen hiervon sind nur für Mitarbeiter von öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr) zulässig, da für sie der Arbeitsplatz als Erstfeuerwehr gilt.

(3) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Altentreptow steht der Zugang zu städtischen Einrichtungen auf Antrag kostenfrei zur Verfügung (Bibliothek u.ä.).

(4) Für besondere Geburtstage der Kameraden, sowie für halbrunde und runde Geburtstage der Mitglieder der Ehrenabteilung, kann durch die Wehrführung ein Präsent im Wert von 30,00 € übergeben werden.

(5) Für Hochzeiten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow kann durch die Wehrführung ein Präsent im Wert von 30,00 € übergeben werden.

(6) Für Beisetzungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow kann durch die Wehrführung ein letzter Gruß im Wert von 30,00 € übergeben werden.

§ 4

Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des Funktionsinhabers gezahlt.

(2) Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden im Jubiläumsjahr bis spätestens zum 31.12. auf Antrag der Wehrführung auf das Konto des Jubilars gezahlt.

(3) Präsente nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung werden aus Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beglichen.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung entfällt, wenn der Funktionsinhaber seine Aufgabe länger als 3 Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem 4 Monat.

(2) Auf Vorschlag des Gemeindewehrführers kann Funktionsinhabern die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch die Stadt Altentreptow gekürzt oder versagt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z. Bsp.: säumige Pflichterfüllung usw.).

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z. Bsp.: Fahrkosten, Telefonkosten usw.) abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss der Stadtvertretung Altentreptow 01/ BV/ 893/ 2018 vom 22.01.2019 außer Kraft.

Altentreptow, den 16.12.2020

Bartl
Bürgermeister

STADT 1 ALTENTREPTOW